

## Qualitätsanforderungen

### Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung gilt für die Produkte und Dienstleistungen -nachfolgend nur als Produkte bezeichnet- die der Lieferant und sein Unterauftragnehmer aufgrund der Bestellung liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung vom Besteller erhält und annimmt.
2. Diese Vereinbarung gilt für folgende Mitglieder der Krempel Group (im Folgenden einzeln oder gemeinsam „Besteller“ genannt):

Krempel GmbH, 71665 Vaihingen/Enz, Deutschland

Krempel GmbH+Co. Pressspanwerk KG, 09380 Thalheim, Deutschland

3. Die Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung (z.B. Spezifikation, Datenblätter, Zeichnungen) und / oder den freigegebenen Mustern entsprechen. Wenn in den Bestellunterlagen des Bestellers nicht anderweitig definiert, werden keine gesonderten Schlüsselmerkmale vereinbart, da grundsätzlich alle Merkmale laut Spezifikation oder Bestellvorgabe vom Lieferanten einzuhalten sind. Den Nachweis zur Einhaltung der Merkmale hat der Lieferant über ein Werksprüfzeugnis zu erbringen, das der Ware für jede Charge separat mitzuliefern ist. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine vom Besteller vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Freigabemuster ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er den Besteller unverzüglich schriftlich verständigen.
4. Alle vom Lieferanten gelieferten Produkte müssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik hergestellt werden.

### Präambel

1. Besteller und Lieferant sind sich bewusst, dass ihre Produkte oder Dienstleistungen einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit und Konformität des Gesamtproduktes bzw. der Gesamtdienstleistung beitragen. Dieses Bewusstsein vermitteln wir auch aktiv unseren Mitarbeitern. Die Einhaltung von nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen im Herstellungs- und Vertriebsland ist selbstverständlich. Zudem verpflichten wir uns zur Einhaltung weitergehender Standards. Dies beinhaltet insbesondere die Ablehnung jeglicher Korruption, Bestechung oder Schmiergeldzahlung, die Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Arbeitsumgebung, strikter Einhaltung aller zutreffenden Themen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, einer ressourcenschonenden Produktion, Zahlung von mehr als existenzsichernden Löhnen, sowie die Ablehnung von Zwangs- und Kinderarbeit. Die Verwendung von Konfliktrohstoffen ist verboten.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

## Qualitätsmanagement

1. Der Lieferant verpflichtet sich ein Qualitätsmanagementsystem mindestens nach ISO 9001:2015 zu entwickeln, einzuführen und zu verbessern.

Bestehen Anforderungen aus dem Automobilsektor, muss der Lieferant die Zertifizierung nach IATF 16949:2016 vorweisen.

Bestehen Anforderungen aus der Luftfahrtindustrie, muss der Lieferant die Zertifizierung nach EN9100:2016 vorweisen.

2. Der Lieferant wird sich unverzüglich vergewissern, dass die in diesem Vertrag genannten Anforderungen mit seinem Qualitätsmanagementsystem vereinbar sind.
3. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant muss alle Forderungen aus dieser QSV an seinen Vorlieferanten weiterreichen, und sicherstellen, dass diese eingehalten werden. Falls der Lieferant ein Groß- oder Zwischenhändler ist, sind diese Vorschriften auf allen Stufen bis zur Herstellung der Ware anzuwenden, wobei der Groß- oder Zwischenhändler die Verantwortung für diese Aktivitäten und Überwachung übernimmt.
4. Der Lieferant wird Daten über die Durchführung der in dieser Qualitätssicherungsvereinbarung genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird dem Besteller im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen.
5. Die Aufbewahrungsfristen für Rückstellmuster, sofern gefordert, sind den jeweiligen Verträgen zu entnehmen. Alle relevanten Dokumente und Aufzeichnungen, sowohl laufende als auch frühere, sind sachgerecht aufzubewahren und zu unterhalten um einen umfassenden Überblick über die Überwachungsmaßnahmen des gesamten Herstellungsprozesses sicherzustellen.
6. Die Pflicht zur Aufbewahrung von produkthaftungsrelevanten Dokumenten im Bereich Luft-, Raumfahrt und Verteidigung beträgt „Betriebslebensdauer des Produktes“ + 3 Jahre. Im Bereich Automotive sind diese Dokumente mind. 15 Jahre nach Erstellung aufzubewahren. Für alle anderen Themen gelten die Vorgaben der gesetzlichen Produkthaftung.

## Nachweis –und Informationspflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant ermöglicht es dem Besteller sich in angemessenen Zeitabständen von der Durchführung der in Abschnitt II. genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Ebenso stellt der Lieferant sicher, dass der Besteller Unterlieferanten auf sämtlichen Ebenen auditieren oder zu Besprechungen besuchen darf. Der Lieferant wird dem Besteller zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen und Einsicht in die entsprechenden dokumentierten Informationen gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung und Verfügung stellen. Der Lieferant stimmt zu, dass an solchen Besuchen Kunden des Bestellers oder andere relevante Stellen bzw. Behörden anwesend sein dürfen.
2. Der Lieferant muss den Besteller 24 Monate vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen benachrichtigen, sodass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.
3. Stellt der Lieferant eine Abweichungen der IST- Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er den Besteller hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Die Fehlerursache muss eindeutig ermittelt und verstanden werden. Das Ausmaß muss ermittelt und definiert werden. Ebenso informiert er den Besteller unverzüglich über daraus resultierende Lieferverzögerungen. Die betroffenen Produkte müssen physisch und systemtechnisch gesperrt werden. Die Genehmigung zur weiteren Behandlung erfolgt durch den Besteller. Eine Auslieferung nach schriftlicher Sonderfreigabe des Bestellers ist jedoch möglich.
4. Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzweckmäßig ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an der Produktion unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten.

## Allgemeine Pflichten des Lieferanten

1. Für die Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen ist der Lieferant selbst verantwortlich. Audits, oder andere Maßnahmen durch den Besteller, stellen den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung frei.
2. Für Freigaben, Untersuchungen oder Audits stellt der Lieferant Prüfmuster zur Verfügung.
3. Prüfungen erfolgen mit geeigneten Prüfmitteln, welche einer kontinuierlichen Prüfmittelüberwachung, Kalibrierung und eindeutigen Kennzeichnung des Status unterliegen.
4. Der Lieferant strebt eine 0-Fehler Strategie für sein Produkte und Dienstleistungen an und betreibt hierfür einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

5. Zur Optimierung an Anlagen und Prozessen werden, falls anwendbar, anerkannte, statistische Methoden verwendet.
6. Für die Sicherstellung der Teileversorgung auch in Notfällen hat der Lieferant geeignete, branchenspezifische Maßnahmen zu treffen.
7. Das Eigentum von Besteller oder externer Anbieter unterliegt einer sorgfältigen Handhabung durch den Lieferanten. Es wird als solches gekennzeichnet und vor dem Einsatz verifiziert. Verlust, Beschädigung oder anderweitig für unbrauchbar befundenes Eigentum des Kunden oder externen Anbieters wird diesem mitgeteilt und dokumentierte Informationen über das Ereignis aufbewahrt.
8. Fehlerhafte Teile müssen auffällig und dauerhaft gekennzeichnet oder aktiv gelenkt werden, bis sie physisch unbrauchbar gemacht wurden.
9. Sollten Reklamationen vorliegen, erstellt der Lieferant, falls gefordert, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Reklamation einen 8D-Report. Eine erste Reaktion, in Form von Sofortmaßnahmen, erfolgt nach spätestens 2 Tagen.

## **Unterauftragnehmer**

1. Bei der Auswahl von Unterauftragnehmer hat der Lieferant die vom Kunden vorgegebenen oder genehmigten externen Anbieter, einschließlich solcher für Verfahren, zu verwenden.
2. Der Lieferant hat geeignete Kontrollen bei direkten oder nachfolgenden externen Anbietern, sowie bei sich selbst zu installieren und durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser QSV erfüllt werden und der Einsatz gefälschter Teile verhindert wird.
3. In Regelmäßigen Abständen muss durch den Lieferanten die Lieferleistung des externen Anbieters bewertet werden.
4. Werden Prüftätigkeiten an Unterauftragnehmer übertragen, müssen durch den Lieferanten die Anforderungen und das Ausmaß für die Übertragung schriftlich dokumentiert sein und regelmäßig überwacht werden.
5. Bei der Abnahme von Produkten durch den Lieferanten hat dieser, soweit anwendbar, auf die Verwendung von anerkannten statistischen Methoden zu achten.